

**EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE  
MECKLENBURGS  
Oberkirchenrat**

Az. bei Antworten bitte angeben

145.13/29

Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin

19. Februar 2007

Auskunft bei Herrn OKR Rainer Rausch

☎ (03 85) 51 85 – 1 67

📠 (03 85) 51 85 – 1 66

✉ [okr.rausch@ellm.de](mailto:okr.rausch@ellm.de)

Rundschreiben an  
alle Kirchgemeinden,  
die landeskirchlichen Einrichtungen,  
die Landessuperintendenturen  
und alle Kirchenkreisverwaltungen  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs

**Rundschreiben  
zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs  
ab dem 1. Januar 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rundfunkgebührenrecht ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in einigen Bereichen neu geregelt. In Konsequenz der Neufassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist inzwischen für alle „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ eine Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 Euro pro Monat fällig. Unter den Begriff der „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ fallen derzeit internetfähige PCs, PDAs und Mobilfunkgeräte mit UMTS oder Internetanbindung.

Da ohne besonderen technischen Aufwand Rundfunkprogramme empfangen werden können, ist es unerheblich, ob der PC tatsächlich eine Verbindung zum Internet hat oder mit dem PC Rundfunkprogramme empfangen werden können. Begründet wird dies damit, dass inzwischen die Möglichkeit besteht, die öffentlich-rechtlichen Radioprogramme im Internet zu empfangen.

Was bedeutet dies für Kirchgemeinden und kirchliche Einrichtungen ab dem 1. Januar 2007? Je nach Fallgruppe Folgendes:

1. Es befindet sich bereits ein dienstlich (unabhängig davon, ob Geräte privat angemeldet sind) angemeldetes Radio- oder Fernsehgerät auf dem Grundstück:  
→ es ändert sich nichts. Sie müssen Ihre PCs nicht gesondert anmelden.

2. Bisher ist weder ein Radio noch ein Fernsehgerät angemeldet:  
→ sofern mindestens ein PC auf dem Grundstück existiert wird die Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 € im Monat fällig, unabhängig davon, wie viele PCs sich auf demselben Grundstück befinden und unabhängig davon, ob der PC an das Internet angeschlossen ist. Wenn mehrere PCs auf demselben Grundstück genutzt werden, ist nur für einen PC eine Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 € im Monat fällig.

Briefe dienstlichen Inhalts bitte nicht mit persönlicher Anschrift versehen sondern an den Oberkirchenrat senden.

Hausanschrift:  
Münzstr. 8  
19055 Schwerin

Besuchszeiten (Anmeldung erwünscht):  
Montag - Freitag  
9:00 Uhr - 12:30 Uhr

Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Internet

(03 85) 5 18 5-0  
(03 85) 5 18 51 70  
[okr@ellm.de](mailto:okr@ellm.de)  
[www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de)

Bankverbindung:  
EKK Schwerin  
Konto - Nr.: 5 300 010  
BLZ: 520 604 10

3. Hat die Kirchgemeinde mehrere Grundstücke und bei verbundenen Kirchgemeinden mit jeweils einem Amtszimmer und bei Einrichtungen, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, kann je Grundstück eine PC-Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 € im Monat fällig werden, sofern dort jeweils mindestens 1 PC vorhanden ist, aber weder Radio noch Fernseher angemeldet sind.

Eine Besonderheit besteht hinsichtlich von mobilen PCs (Laptops, Notebooks): Sofern diese an einem Grundstück inventarisiert werden, auf dem sich bereits ein angemeldetes Gerät (Radio, Fernseher oder PC) befindet, muss für den mobilen PC keine neue Rundfunkgebühr gezahlt werden.

Dieses Anschreiben sowie ein GEZ-Merkblatt der EKD finden Sie als PDF-Dateien unter [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de), indem Sie auf „Mecklenburg“, dann auf „Gesetze/Ordnungen“ und dann auf „Kirchgemeindliches“ anklicken. Alternativ können Sie auch folgende Adresse direkt in Ihren Browser eingeben:

„[www.kirche-mv.de/ellmkirch.html](http://www.kirche-mv.de/ellmkirch.html)“.

Für Rückfragen steht der Oberkirchenrat zur Verfügung.

Seien Sie freundlich begrüßt

Rainer Rausch  
Oberkirchenrat